

A1

# Antrag

**Initiator\*innen:** Ortsvorstand Mühlenbecker Land (dort beschlossen am: 13.07.2025)

**Titel:** Satzung

## Antragstext

### 1 **Satzung**

### 2 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Mühlenbecker Land**

### 3 **§1 Name**

4 Die Organisation führt den Namen "**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Mühlenbecker**  
5 **Land**", die Kurzbezeichnung lautet "**Grüne/B90 Mühlenbecker Land**".

### 6 **§2 Ziele**

7 Der Ortsverband (OV) beteiligt sich auf parlamentarischer und  
8 außenparlamentarischer Ebene an der politischen Willensbildung in der Gemeinde  
9 Mühlenbecker Land mit all ihren Ortsteilen und wirkt am politischen Leben des  
10 Kreisverbandes Oberhavel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit.

### 11 **§3 Mitgliedschaft**

12 (1) Mitglied des Ortsverbandes kann jede Person werden, die die politischen  
13 Grundsätze sowie die Satzungen von Bündnis 90/Die Grünen anerkennt und nicht  
14 Mitglied einer anderen Partei ist.

15 (2) Mitglieder haben Stimmrecht und im Rahmen der geltenden Gesetze und

16 Satzungen das aktive sowie passive Wahlrecht bei Wahlen für politische  
17 Funktionen innerhalb des Ortsverbands und bei der Aufstellung von Kandidat\*innen  
18 für parlamentarische Mandate oder politische Wahlämter.

19 (3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge  
20 verpflichtet. Die Beitragshöhe beträgt 1 % des Nettoeinkommens.

#### 21 **§4 Freie Mitarbeit**

22 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mühlenbecker Land bietet die Möglichkeit der Freien  
23 Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, die bzw. der die Grundsätze von  
24 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt.

25 (2) Freie Mitarbeit beginnt und endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber  
26 dem Vorstand.

27 (3) Freie Mitarbeitende haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und  
28 Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende  
29 Information.

30 (4) Freie Mitarbeit endet:

31 - durch Erklärung gegenüber dem Vorstand

32 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate

33 - bei Ablehnung der Mitarbeit durch ein Organ des Ortsverbandes.

34 (5) Für die Zusendung von Parteiinformationen an Freie Mitarbeitende kann ein  
35 Beitrag erhoben werden.

#### 36 **§4 Organe und Öffentlichkeit**

37 Organe des Ortsverbands sind

38 (1) die Mitgliederversammlung (MV), welche öffentlich tagt und die  
39 Öffentlichkeit mit der einfachen Mehrheit ausschließen kann, und

40 (2) der Vorstand. Dieser tagt mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

41 **§5 Mitgliederversammlung (MV)**

42 (1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie  
43 bestimmt die Grundlinien der Politik des Ortsverbandes, entscheidet über  
44 programmatische Aussagen und wählt den Ortsvorstand.

45 (2) Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent  
46 der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, umgehend eine MV einzuberufen.

47 (3) Zur MV ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch den Vorstand per  
48 E-Mail einzuladen. Die Einladung kann per Post versandt werden, wenn das  
49 betreffende Mitglied dies ausdrücklich wünscht.

50 (4) Mitglieder des Ortsverbandes haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Freie  
51 Mitarbeitende haben Rede- und Antragsrecht. Gäste haben Rederecht. Bei  
52 Abstimmungen mit lokalem Charakter - insbesondere Programm, Wahlprogrammen auf  
53 Gemeindeebene, nicht jedoch der Satzung - haben auch Freie Mitarbeitende  
54 Stimmrecht.

55 (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der  
56 stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes, mindestens jedoch fünf, anwesend  
57 sind.

58 (6) Beschlüsse der MV bedürfen einer einfachen Mehrheit. In der Regel wird auf  
59 der MV offen abgestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Wahlen von  
60 Amts- und Mandatsträger\*innen erfolgen immer in geheimen Abstimmungen.

61 (7) Über die Ergebnisse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll  
62 angefertigt.

63 **§6 Vorstand**

64 (1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes im Sinne der Satzung.  
65 Er führt die Beschlüsse der MV aus und ist dieser gegenüber  
66 rechenschaftspflichtig.

67 (2) Der Ortsvorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen sowie bis zu drei  
68 Beisitzer\*innen. Die Hälfte der Ämter der Sprecher\*innen sowie des gesamten  
69 Vorstandes sind weiblichen Mitgliedern vorbehalten.

70 (3) Die Ämter werden in Form einer Einzelwahl für zwei Jahre bestimmt. Gewählt

71 ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

72 (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von  
73 einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden  
74 Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein  
75 entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung  
76 angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung  
77 durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

78 (5) Amtsträger\*innen nehmen ihr Amt bis zur Wahl ihrer Nachfolger\*innen ein.

## 79 **§7Schlussbestimmungen**

80 (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Ankündigung in der fristgemäßen Einladung  
81 und einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer MV.

82 (2) Zur Klärung von Aspekten, die in dieser Satzung keinerlei Erwähnung finden,  
83 wird auf die Kreis-, Landes- bzw. Bundessatzung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
84 verwiesen.

85 Beschlossen am XX.XX.2025.

## **Begründung**

Die Mitgliederversammlung am 9.7. hat angeregt, dass sich der Ortsverband eine eigene Satzung gibt.  
Der hier vorliegende Vorschlag orientiert sich an der Mustersatzung des Landesverbandes sowie  
Besonderheiten der Satzung des Kreisverbandes (insb. § 5 Absatz 4).